



München, 15.03.2023

## I. Vermerk

**Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Neubau der Gasanschlussleitung AL ZO8 zur Versorgung des Gasmotorenkraftwerks Zolling 8 am Standort Energiepark Zolling**

**Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gem. §§ 5, 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Ziffer 19.2.4 Anlage 1 UVPG**

Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 des UVPG mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die Regierung von Oberbayern hat für das Neubauvorhaben Gasanschlussleitung AL ZO8 zur Versorgung des Gasmotorenkraftwerks Zolling 8 am Standort Energiepark Zolling gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 19.2.4 Anlage 1 zum UVPG vorliegend eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt. Ergebnis der überschlägigen Prüfung war, dass für das Vorhaben keine UVP erforderlich ist.

## 1. Beschreibung des Vorhabens

Die ONYX Wärmekraftwerk Zolling GmbH als Vorhabenträgerin hat am 24.02.2023 bei der Regierung von Oberbayern beantragt, eine Gasanschlussleitung zur Versorgung des Gasmotorenkraftwerk Zolling 8 am Standort des Kraftwerksgeländes des Energieparks Zolling (Leininger Straße 1 in 85406 Zolling) zu bauen und zu betreiben. Als Werkstoff für die geplante DN 500 Gasanschlussleitung sollen Rohre und Rohrbögen L 360 ME gemäß DIN EN ISO 3183 zum Einsatz kommen. Die Auslegung der Gasanschlussleitung für den Auslegungsdruck von 100 bar soll gemäß den Vorgaben der DIN EN 1594 und des DVGW-Arbeitsblattes G 463 erfolgen.

Die Lage der geplanten Gasanschlussleitung Zolling 8 ist durch die Lage des geplanten Gasmotorenkraftwerks einerseits und das bestehenden Gasleitungsnetz andererseits bestimmt: die Gasanschlussleitung soll das Kraftwerksgelände mit dem Gasleitungsnetz verbinden. Hierzu wurden durch die Vorhabenträgerin verschiedene Varianten der Anbindung betrachtet. Im Ergebnis dieser Alternative wurde unter verschiedenen betrachteten Varianten ein Verlauf gewählt, der mit einer Länge von insgesamt 843 m vom Kraftwerksgelände, davon ca. 200 m auf dem Kraftwerksgelände selbst, bis auf die gegenüberliegende Straßenseite außerhalb der Grundstücksgrenze verläuft und dort an die bestehende Gastransportleitung Forchheim – Finsing (FF01) DN 700 und damit an das Gastransportnetz der bayernets GmbH anbindet (Variante 4).

Die durch den Vorhabenträger gewählte Variante des Verlaufs weist im Vergleich zu allen sechs Varianten eine relativ geringe Leitungsrohrlänge (843 m) und damit auch eine der geringsten dauerhaften Entzugsflächen auf. Weiterhin von Vorteil ist der geringere temporäre Flächenentzug für die Bewirtschafter. In der derzeit vorhandenen Situation bezüglich von Mangelernten weltweit, sollten vermeidbare Eingriffe auch landwirtschaftsbezogen berücksichtigt werden.

Der geplante Anschlusspunkt der Gasanschlussleitung DN 500 mit 843 Metern Leitungslänge mit Kabelschutzrohren an die Gastransportleitung FF01 befindet sich nordöstlich des Kraftwerksgeländes Zolling. Von dort aus quert die Leitung zunächst die Gemeindestraße zu den Anwesen am Abersberg und verläuft weiter in südwestliche Richtung über landwirtschaftlich genutzte Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Ampertal im Landkreis Freising“ – LSG 00546.01 (vgl. Verordnung des Landkreises Freising über das Landschaftsschutzgebiet „Ampertal im Landkreis Freising“ vom 06.03.2001, Amtsblatt des Landratsamtes Freising Nr. 8 vom

15.03.2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.11.2018, Amtsblatt des Landratsamtes Freising Nr. 27 vom 29.11.2018).

Innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist ein Graben zu unterqueren, der die Teilfläche 07 des amtlich kartierten Biotops Nr. 7563-0103 „Hecken im Gemeindegebiet von Zolling“ umfasst. Die Staatsstraße St2054 wird am westlichen Ende der landwirtschaftlichen Nutzfläche (östlich der Zuwegung zur Kiesfläche) rechtswinklig in geschlossener Bauweise gekreuzt. Nach der Querung verläuft die Leitung ca. 150 Meter parallel zur Staatsstraße St2054 in südwestlicher Richtung und kreuzt die westliche Zufahrt zum Kraftwerksgelände. Unmittelbar nach der Zufahrt knickt die geplante Leitung südlich ab und endet mit einem Boden-Luft-Übergang mit Zuführung zum geplanten Standort der Gas-Druckregel- und Messanlage auf dem Gelände des Kraftwerks Zolling. Die Leistungsgrenze der Gasanschlussleitung liegt unmittelbar nach dem Boden-Luft-Übergang.

Grundsätzlich erfolgt die Verlegung der Gasanschlussleitung in offener Bauweise durch Aushebung eines Rohrgrabens, dessen Tiefe 1,6 Meter betragen wird und in den der Rohrstrang verlegt wird. Zudem ist für die Verlegung der Rohrleitung die Errichtung eines Arbeitsstreifens erforderlich, auf dem eine Fahrbahn eingerichtet wird, bewegte Bodenmasse zwischengelagert und das noch nicht in den Graben abgesenkte Rohr abgelegt wird.

Für die Unterquerung des Biotops Nr. 7563-0103 „Hecken im Gemeindegebiet von Zolling“ wird das HDD-Verfahren (Horizontal Directional Drilling – Horizontalbohrspülverfahren) eingesetzt, ein unbemanntes, steuerbares Bohrspülverfahren. Dabei wird das Biotop zur Vermeidung von Eingriffen in das Gehölz mit einer Überdeckung von 11 Meter unterquert. Die Bohrspülung erfolgt dabei in drei Verfahrensschritten. Zunächst wird die gesteuerte Pilotbohrung hergestellt. Dabei der Boden von einem an der Spitze des Bohrgestänges befestigten Bohrkopf sowie der aus Düsen austretenden Wasser-Bentonitsuspension gelöst. Die Bohrspülung transportiert das Bohrklein zur Startgrube der Bohrgrube und dient gleichzeitig als Stützflüssigkeit, um ein Zusammenfallen des Bohrkanals zu verhindern. Abschließend erfolgt die Aufweitung. Dabei wird die erfolgte Pilotbohrung mit einem am Bohrgestänge rotierend durch das Bohrloch zurückgezogenen Räumerwerkzeug auf den gewünschten Durchmesser aufgeweitet. Mit dem Einzug des direkt am Aufweitkopf befestigten Rohres in die aufgeweitete Bohrung endet der letzte Verfahrensschritt. Aufgrund des gewählten Verfahrens wird keine Einzäunung im Bereich erforderlich.

Anlehndend an die Forderungen aus dem DVGW Arbeitsblattes GW 125 erfolgt die Querung der Hecke in geschlossener Bauweise in einer Mindestüberdeckung von 3 m. Bei dieser Tiefenlage sind negative Auswirkungen auf die künftige Gashochdruckleitung oder die Hecken des Biotopes nicht zu erwarten. Daher ist auch ein Freischneiden des zu unterquerenden Bereiches nicht erforderlich.

In den Antragsunterlagen, die Bestandteil dieser Entscheidung sind, wurden die Umweltauswirkungen, die durch das geplante Projekt entstehen, ausführlich dargestellt. Die Vorhabenträgerin ist der Auffassung, dass eine standortbezogene Vorprüfung des geplanten Vorhabens keine erheblichen und nachteiligen Auswirkungen verursacht und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Nach überschlägiger Prüfung der eingereichten Unterlagen vertritt die Regierung von Oberbayern aus nachfolgenden Gründen, dass keine UVP erforderlich ist.

2. Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien

Eine besondere örtliche Gegebenheit gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien ist zu bejahen.

Das Neubauvorhaben verläuft teilweise auch innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Ampertal im Landkreis Freising“ (LSG 00546.01) und unterquert dabei einen Ausläufer des Biotops Nr. 7563-0103 „Hecken im Gemeindegebiet von Zolling“. Gemäß Anlage 3 Nummer 2.3.4 UVPG liegt aufgrund des o. g. Landschaftsschutzgebietes im Sinne des § 26 Bundesnaturschutzgesetz und gemäß Anlage 3 Nummer 2.3.7 UVPG aufgrund eines geschützten Biotops im Sinne des § 30 Bundesnaturschutzgesetz eine besondere örtliche Gegebenheit vor.

3. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei Zulassungsentscheidungen zu berücksichtigen wären, sind nach den in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, auf die § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG für die standortbezogene Vorprüfung verweist, durch das Neubauvorhaben nicht zu besorgen.

Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die vorliegend besondere örtliche Gegebenheit wurden gemäß den in Ziffer 3 Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien beurteilt. Diese Kriterien stehen allerdings nicht isoliert nebeneinander (vgl. BR-Drs.674/00 vom 10.11.2022, S. 116), sondern sind auch anhand der unter den Nummern 1 und 2 Anlage 3 UVPG zu würdigen.

- a) Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind (Ziffer 3.1 Anlage 3 UVPG)

Eine überschlägige Prüfung der Art und der Auswirkungen auf die Betroffenheit der Schutzgüter nach dem UVPG ergibt folgendes Bild:

Auswirkungen auf das **Schutzgut Menschen**, insbesondere menschliche Gesundheit:

Die Auswirkungen der Gasanschlussleitung auf das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit werden als gering eingestuft. Während der Baumaßnahmen sind geringfügige Wirkungen durch Abgase und Lärm, insbesondere durch den Betrieb von Baggern und LKW gegeben, die für Baumaßnahmen typisch sind. Diese Wirkungen werden durch fachgerechte Ausführung der Baumaßnahmen und Einsatz von zugelassenen Geräten und Fahrzeugen auf ein Mindestmaß begrenzt. Angesichts der landwirtschaftlichen Nutzung der im Landschaftsschutzgebiet betroffenen Flächen ist kein Areal mit besonderen Erholungswert hiervon betroffen; zudem ist während der Baumaßnahmen davon auszugehen, dass die zeitlich begrenzten Einschränkungen der ohnehin aufgrund der Flächennutzung eingeschränkten Erholungsfunktion nicht ins Gewicht fallen.

Auswirkungen auf die **Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**:

Die Auswirkungen der Gasanschlussleitung auf den **Schutz europarechtlich geschützter Tierarten** werden als gering eingestuft. Es kommt lediglich zu temporären, baubedingten Beeinträchtigungen auf den Flächen der zu errichtenden Gasanschlussleitung. Es erfolgt jedoch keine dauerhafte Veränderung, sodass eine nachhaltige Störung europarechtlich geschützter Tierarten ausgeschlossen werden kann. Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommender Arten gehen nicht verloren. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann für alle betroffenen Arten ebenfalls ausgeschlossen werden. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass die überwiegend intensiv land- oder forstwirtschaftlich genutzt-

ten Flächen arm an wertgebenden Tierarten sind. In der Gesamtbetrachtung werden weder für Arten gemäß Anhang IV – Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse – der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, 7) noch für europäische Vogelarten im Sinne von Art. 1 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.01.2010, 7) Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz erfüllt.

Auswirkungen auf das **Schutzgut Fläche:**

Die Auswirkungen der Gasanschlussleitung auf das Schutzgut Fläche werden als gering eingestuft. Eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme in Siedlungen ist nicht gegeben.

Auswirkungen auf das **Schutzgut Boden:**

Die Auswirkungen der Gasanschlussleitung auf das Schutzgut Boden werden als gering eingestuft. Der Eingriff ist auf die ausgehobene Fläche von ca. 2.500 m<sup>2</sup> begrenzt, dabei werden ca. 100 m<sup>3</sup> Boden ausgekoffert. Eine zusätzliche Versiegelung erfolgt nur im Bereich der Anschlussstelle. Eine Kontamination des Bodens durch hypothetisch denkbare Gasleckagen kann aufgrund der gasförmigen, nicht wassergefährdenden Eigenschaften ausgeschlossen werden, da austretendes Gas sich innerhalb kurzer Zeit verflüchtigt.

Auswirkungen auf das **Schutzgut Wasser:**

Die Auswirkungen der Gasanschlussleitung auf das Schutzgut Wasser werden als gering eingestuft. Signifikante Veränderungen des Oberflächenwasserabflusses und des Grundwasserspiegels sind nicht zu erwarten. Ein Eintrag von Stoffen in das Grundwasser ist ausgeschlossen. Eine Kontamination des Grundwassers durch hypothetisch denkbare Gasleckagen kann aufgrund der gasförmigen, nicht wassergefährdenden Eigenschaften ausgeschlossen werden, da austretendes Gas sich innerhalb kurzer Zeit verflüchtigt. Die temporäre Bauwasserhaltung hat ein geringes Ausmaß.

Auswirkungen auf das **Schutzgut Luft:**

Die Auswirkungen der Gasanschlussleitung auf das Schutzgut Luft werden als gering eingestuft. Während der Baumaßnahmen entstehen geringfügige Wir-

kungen durch Abgase und Lärm, insbesondere durch den Betrieb von Baggern und LKW gegeben, die für Baumaßnahmen typisch sind.

#### Auswirkungen auf das **Schutzgut Klima**:

Die Auswirkungen der Gasanschlussleitung auf das Schutzgut Klima werden als gering eingestuft. Während der Baumaßnahmen entstehen sehr geringe Emissionen von Treibhausgasen aus dem Betrieb von Baggern und LKW. Es entstehen dadurch keine lokalen Auswirkungen auf das Mikroklima.

Auswirkungen auf das **Schutzgut Landschaft**, insbesondere das **Landschaftsschutzgebiet** „Ampertal im Landkreis Freising“ (LSG 00546.01) und die Teilfläche 07 des **Biotops** Nr. 7563-0103 „Hecken im Gemeindegebiet von Zolling“:

Die Gasanschlussleitung hat Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft, da teilweise das Landschaftsschutzgebiet „Ampertal im Landkreis Freising“ (LSG 00546.01) gequert wird und die Teilfläche 07, des Biotops Nr. 7563-0103 „Hecken im Gemeindegebiet von Zolling“ unterquert wird.

- Die Baumaßnahmen haben Auswirkungen auf das **Landschaftsschutzgebiet** „Ampertal im Landkreis Freising“. Die Verlegung der unterirdisch verlaufenden Gasanschlussleitung in offener Bauweise mit Arbeitsstreifen tangiert das Landschaftsschutzgebiet, in dem auch wenige Quadratmeter dauerhaft beansprucht werden.
- Außerhalb des Landschaftsschutzgebiets werden fünf landschaftsbildende Einzelbäume, die der Eingrünung des Energieparkgeländes dienen, dauerhaft verloren gehen. Konkret handelt es sich hierbei um zwei Einzelbäume mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten junger Ausprägung und drei Einzelbäume mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten mittlerer Ausprägung.
- Das amtlich kartierte **Biotop** Nr. 7536-0103-007 „Hecken im Gemeindegebiet von Zolling“ ist zu 100% als „naturnahe Hecken“ erfasst. Naturnahe Hecken fallen unter den Schutz von Art. 16 Bayerisches Naturschutzgesetz; danach ist es verboten, Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen.

Die Bauausführung der Gasanschlussleitung im Bereich des **Biotops** Nr. 7563-0103 „Hecken im Gemeindegebiet von Zolling“ erfolgt durch

geschlossene Bauweise mittels des HDD-Verfahrens (Horizontal Directional Drilling), einem Bohrspülverfahren, anlehnend an das DVGW Arbeitsblattes GW 125 in einer Mindestüberdeckung von 3m in geschlossener Bauweise. Ein Freischneiden des zu unterquerenden Bereiches wird dadurch nicht erforderlich. Revisionsklappen sind nicht vorgesehen.

Naturschutzfachliche Verbotstatbestände können bei dieser Tiefenlage und aufgrund der Bauausführung damit für den laufenden Betrieb ausgeschlossen werden. Für den Bauzeitraum sind entsprechende Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen einzuhalten bzw. Kompensationsmaßnahmen umzusetzen. Die Art und Weise der Bauausführung im Bereich des Biotops führt auf dieses zu keinen Auswirkungen. Somit kann das Gehölz erhalten und Beschädigungen von Wurzeln oder sonstigen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, sodass bezüglich des Biotops keine Auswirkungen entstehen.

Auswirkungen auf das **Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:**  
Die Gasanschlussleitung kann potentiell Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter haben:

- Eine Prüfung durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ergab, dass sich im Bereich der Gasanschlussleitung **kein Baudenkmal** befindet. Daher werden die Auswirkungen als gering eingestuft.
- Eine Prüfung durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege brachte aber die Erkenntnis, dass **Bodendenkmäler** im Näherungsbereich der Trasse der Gasanschlussleitung bestehen. Bodendenkmäler sind Hinterlassenschaften von Menschen, vor allem aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit, die einzigartige Zeugnisse der bayerischen Landesgeschichte bilden, die nicht nur durch entsprechenden Funde im Boden (Werkzeug, Geräte, Behältnisse, Bekleidung, Trachtzubehör etc.), sondern auch die im Boden meist direkt unter dem Humushorizont erkennbaren und erhaltenen Gruben, Gräben, Gräber, Mauern oder auch Schichtpakete (Siedlungsschichten) etc. Funde zurückgehenden bauliche Veränderungen umfassen. Im Verlauf der Trasse selbst gibt es Vermutungen für Bodendenkmäler.

**Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern** stellen keine Erheblichkeit dar.



- b) Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen (Ziffer 3.2 Anlage 3 UVPG)

Ein grenzüberschreitender Charakter der oben beschriebenen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Ampertal im Landkreis Freising“ (LSG 00546.01) ist aufgrund der lokalen Begrenzung nicht gegeben.

- c) Schwere und Komplexität der Auswirkungen (Ziffer 3.3 Anlage 3 UVPG)

Umweltauswirkungen sind nach ständiger Rechtsprechung schon dann als erheblich zu qualifizieren, wenn sie mehr als geringfügig und damit abwägungserheblich sind (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 17.12.2013, Az. 4 A 1/13, Rn. 38). Allerdings löst nicht jeder abwägungserhebliche Umweltbelang die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung aus. Es bedarf vielmehr bereits in der Vorprüfung einer Gewichtung der abwägungserheblichen Belange unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten vorhaben- und standortbezogenen Kriterien. Können danach nachteilige Umweltauswirkungen das Abwägungsergebnis nicht beeinflussen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung allein wegen ihnen nicht erforderlich (vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 19.9.2022, Az. 8 CS 22.1552, Rn. 43).

Die Schwere und Komplexität der Auswirkungen der Gasanschlussleitung auf das Schutzgut Landschaft und das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind gering. Die Gasanschlussleitung stellt mit einer Länge von 843 Metern, davon ca. 200 m auf dem Kraftwerksgelände, ein eher kleineres Vorhaben dar. Zur Betroffenheit der Schutzgüter kann im Einzelnen ausgeführt werden:

- Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft, das **Landschaftsschutzgebiet** „Ampertal im Landkreis Freising“ (LSG 00546.01) beschränken sich lediglich auf wenige Quadratmeter, die dauerhaft beansprucht werden. Zudem handelt es sich hierbei um weniger schutzwürdige landwirtschaftliche Nutzflächen des Landschaftsschutzgebiets „Ampertal im Landkreis Freising“. Durch die Verlegung der Gasanschlussleitung in unterirdischem Leitungstrang entstehen auch keine dauerhafte Veränderung der Landschaftsbildfunktion. Es gehen keine Projektwirkungen, die den Schutzziele des Landschaftsschutzgebiets zuwiderlaufen, mit dem Vorhaben einher. Der Eingriff während der Baumaßnahmen ist zudem nur temporär, denn es erfolgt keine

Änderung der Landnutzung. Nach Abschluss der Baumaßnahmen wird das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neugestaltet.

Der Verlust der fünf landschaftsbildenden Einzelbäume außerhalb des Landschaftsschutzgebietes fällt weniger stark ins Gewicht. Die Bäume dienen lediglich der Eingrünung des Kraftwerkgeländes. Aufgrund der topographischen Lage erfolgt dadurch keine Verschlechterung von Sichtbeziehungen, sodass daraus erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds resultiert. Zudem ist der ohnehin durch das Kraftwerk vorbelastete Raum zu berücksichtigen.

- Die Auswirkungen auf das Schutzgut **kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**, möglicherweise im Verlauf der Gasanschlussleitungen bestehenden Bodendenkmäler ergab können durch Berücksichtigung, Planung und Umsetzung archäologischer Sicherungsmaßnahmen (Begehung, Dokumentation, Ausgrabung, Bergung), die Bau vorgreifend und/oder Bau begleitend ausgeführt werden, für den Schutz potentiell im Verlauf der Gasanschlussleitung liegenden Bodendenkmäler sorgen. Vor Beginn der Baumaßnahmen, und nach Abschluss der Baumaßnahmen ist der Bodenzustand durch bodenkundliche Zustandsfeststellung zu dokumentieren und zu kontrollieren. Während der Bauausführung erfolgt der Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639. Diese Sicherungsmaßnahmen werden als Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid erlassen und lassen daher die Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter als nicht schwer erscheinen.

- d) Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben (Ziffer 3.6 Anlage 3 UVPG)

Das Gebiet der Gasanschlussleitung ist geprägt durch industrielle Nutzung. Am geplanten Standort der Gasanschlussleitung besteht bereits das Kraftwerk Zolling. Zudem verläuft die Staatsstraße St 2054 in unmittelbarer Nähe. Eine Vorprägung des Standorts ist insbesondere durch das Kraftwerk zu bejahen, aber auch durch die Staatsstraße St 2054.

e) Möglichkeit, Auswirkungen wirksam zu vermindern (Ziffer 3.7 Anlage 3 UVPG)

Aufgrund der unter Ziffer 3 lit. c vorausgegangenen Darstellung der Schwere und Komplexität der Auswirkungen ist eine vertiefte Beurteilung der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden, nicht geboten.

f) Fazit der überschlägigen Prüfung

Nicht jede Errichtung von Vorhaben in einem Landschaftsschutzgebiet führt zu deren UVP-Pflichtigkeit. Der Umstand, dass ein Gebiet einem rechtlich anerkannten Schutzstatus unterliegt, führt nicht - quasi automatisch - zur UVP-Pflicht, sondern erforderlich ist nach ständiger Rechtsprechung eine Gefährdung der spezifischen ökologischen Schutzfunktion des Schutzgebietes. Erfasst werden sollen gerade nur solche Auswirkungen des Vorhabens, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen. Der Genehmigungsbehörde verbleibt daher ein Einschätzungsspielraum, innerhalb dessen sie aufgrund überschlägiger Prüfung zu entscheiden hat, ob ein Vorhaben erhebliche nachteilige, zu berücksichtigende Umweltauswirkungen haben kann (vgl. BVerwG Urteil vom 26.09.2019, Az. 7 C 5.18, BeckRS 2019, 36429 Rn. 33 m. w. N., u. a. auf die Gesetzesbegründung, BR-Drs. 674/00 vom 10.11.2000, S. 116; BayVGH München, Beschluss vom 4. Juli 2016, Az. 22 CS 16.1078; VGH Mannheim, Beschluss vom 04.10.2018, Az.: 10 S 1639/17, BeckRS 2018, 25083 Rn. 10).

Die Prüfung der Schutzkriterien der Anlage 3 ergab im vorliegenden Fall, dass davon auszugehen ist, dass das bisherige Landschaftsbild nicht relevant verändert bzw. in seiner ursprünglichen Ausprägung wiederhergestellt wird. Sofern vorhanden, beschränken sich die Auswirkungen auf baubedingte temporäre Verschlechterungen der Habitatfunktion. Unter Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hat das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Betriebsbedingt entstehen durch die unterirdisch verlaufende Leitung keine zusätzlichen Auswirkungen im Vergleich zum vorherigen Zustand.

Mit Ausnahme der Querung des amtlich kartierten Biotops wird die Leitung (einschließlich des Schutzstreifens) außerhalb des Gehölzbestandes zum Liegen kommen und daher nur geringfügige Beeinträchtigungen von Biotopstrukturen nach sich ziehen, wenn entsprechend geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung umgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund ist nach entsprechender Einzelfallbetrachtung begründbar, dass trotz Lage im Landschaftsschutzgebiet und geringfügig-

ger Beeinträchtigung von Biotopstrukturen jedenfalls keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG, die die besondere Empfindlichkeit / Schutzzecke des Gebietes betreffen, vorliegen, die letztlich eine koordinierte und strukturierte Prüfung z.B. aufgrund der Komplexität des Vorhabens erforderlich machen würden. Auch hinsichtlich des Artenschutzes wird die Erheblichkeitsschwelle bei Durchführung geeigneter (teils vorgezogener) Artenschutz-Maßnahmen unterschritten, da hier keine größeren, beachtlichen Habitatstrukturen vorliegen.

Insgesamt hat das Vorhaben keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen.

#### 4. Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin

- Erläuterungsbericht,
- Beschreibung der relevanten und vernünftigen Alternativen,
- Räumliche Übersicht,
- Detailpläne,
- Umweltverträglichkeitsvorprüfung,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Aussagen zum speziellen Artenschutz,
- Abschlussbericht faunistische Sonderuntersuchungen,
- Baugrundvoruntersuchung,
- Bodenschutzkonzept,
- Gutachten zu Hochspannungsbeeinflussungen

ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien nach Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung im zentralen Internetportal der Länder ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) bekannt gegeben.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten bei der Regierung von Oberbayern nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.